



Betreff: Büchergutschein im Schuljahr 2019/2020

Brixen, 08.05.2019

An die
Schüler*innen und Schülereltern
der zukünftigen 3., 4. und 5. Klassen

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*innen,

in der Mitteilung des Deutschen Schulamtes vom 08.06.2011 betreffend „Büchergutschein und Gutschein für didaktisches Material“ wurden einheitliche Richtlinien für die Auszahlung des so genannten „Bücherschecks“ in Höhe von max. **Euro 150,00** festgelegt. Bei den mit Landesgesetz Nr. 7/74, Art. 12 eingeführten Büchergutscheinen handelt es sich um eine Ausgabenrückerstattung, weshalb es notwendig ist, die Ausgabenbelege vorzuweisen.

Rückerstattet werden Ausgaben für:

- Schulbücher
- Nachschlagewerke
- Wörterbücher
- von Lehrern empfohlene Fachbücher, dem Lehrplan der Schule entsprechend
- Schreibmaterial
- technische Hilfsmittel (z.B. Zirkel, spezielle Lineale)
- informationstechnisches Material (z. B. Personal Computer, E-Books, Net-Books, Tablet-PCs, Notebooks)

Nicht rückerstattet werden:

Turnschuhe, Trainingsanzüge, Schultaschen, Federmäppchen, Tonerkartuschen, PC-Mouse u. Ä.

Somit bestehen im kommenden Schuljahr folgende Möglichkeiten, die getätigten Ausgaben **im Original** zu belegen:

- ☞ Vorlage von **Rechnungen**, die auf den Namen des Käufers ausgestellt sind und auf denen das angekaufte Material spezifiziert ist;
- ☞ Vorlage von **Kassenzetteln bzw. Steuerquittungen** mit händischer Ergänzung des Namens des Schülers und Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler, auf denen das angekaufte Material spezifiziert ist (falls die Beschreibung der Artikel auf dem „Kassenzettel“ fehlt, muss auf einer getrennten Erklärung bzw. auf dem Kassenzettel selbst angegeben werden, um welche Artikel es sich handelt);
- ☞ Vorlage einer **Quittung/Zahlungsbestätigung** des Verkäufers für den Kauf von gebrauchten bzw. auf dem „Büchermarkt“ erworbenen Lernunterlagen (*gemäß Vordruck*);
Quittungen/Zahlungsbestätigungen innerhalb der Familie sind nicht zulässig;

Die Auszahlung der aufgrund der oben angeführten Möglichkeiten ausgegebenen Beträge erfolgt über die Schule. Die Vordrucke für die Auszahlung werden den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 zur Verfügung gestellt.

Achtung: Repetenten, die eine Klasse derselben Fachrichtung wiederholen, haben **kein Anrecht** auf den Bücherscheck, außer sie wechseln in eine Schule oder Fachrichtung, in welcher andere Bücher in Verwendung sind.

Die Schulführungskraft
Dr. Martina Stifter

Anlagen

Der Vordruck „Quittung/Zahlungsbestätigung“ ist auf der Homepage der Schule verfügbar

